



Brüssel, den 9. Januar 2018
(OR. en)

15371/17

POLGEN 160

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen
Betr.: Verzeichnis der Vorbereitungsgremien des Rates

1. Das Verzeichnis der Vorbereitungsgremien des Rates ist als Anlage I beigefügt¹.
2. Delegierte, die an Sitzungen einer mit einem Sternchen gekennzeichneten Gruppe teilnehmen, müssen eine gültige EU-Sicherheitsermächtigung (EU PSC) mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET besitzen. Delegierte, die an Sitzungen einer mit zwei Sternchen gekennzeichneten Gruppe teilnehmen, müssen eine gültige EU-Sicherheitsermächtigung (EU PSC) mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL² besitzen.
3. Anlage II beschreibt Sicherheitsvorschriften für den Zugang zu den Sitzungen, insbesondere solchen, in denen Verschlussachen behandelt werden.

¹ Dieses Verzeichnis enthält keine Gemischten Ausschüsse oder andere, im Rahmen von Drittlandsvereinbarungen eingesetzte Gremien. Ebenfalls nicht aufgeführt sind bestimmte Gremien (z. B. die Gemeinsame Kontrollinstanz Schengen und der Ständige Ausschuss für Beschäftigungsfragen), die zwar im Ratsgebäude zusammentreten, aber keine Vorbereitungsgremien des Rates sind.

² Durch diese Kennzeichnungen in Anlage I werden die Kennzeichnungen in Dokument 8683/05 + COR 1 aufgehoben und ersetzt.

4. In Anlage III sind alle Vorbereitungsgremien mit festem Vorsitz aufgeführt (d. h. Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz sowie Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters oder vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird).
5. Ausschüsse und Arbeitsgruppen können nur vom Rat oder vom AStV oder mit Zustimmung des AStV oder des Rates eingesetzt werden. Nur die in diesem Verzeichnis genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen dürfen als Vorbereitungsgremien des Rates zusammentreten (Artikel 19 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates). Ad-hoc-Gruppen werden aufgelöst, sobald ihre spezifische Aufgabe abgeschlossen ist. Das Mandat einer Ad-hoc-Gruppe sollte diese Regel ausdrücklich enthalten oder befristet sein.
6. Grundlegende und wichtige neue Sachvorschläge, die besonderes Fachwissen erfordern, sollten in der Regel dem Aufgabenbereich der bereits bestehenden zuständigen Arbeitsgruppe zugeordnet werden. Falls aus praktischen Gründen erforderlich, kann eine neue Untergruppe aufgenommen werden; hingegen sollte keine neue ständige oder Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Die Auflistung von Untergruppen bedeutet nicht, dass der Aufgabenbereich der betreffenden Gruppe auf diese Untergruppen beschränkt ist; er umfasst vielmehr alle Fragen, die in das allgemeine Mandat der Gruppe fallen. Der Vorsitz kann die Aufnahme derartiger Untergruppen aufgrund praktischer Erwägungen anfordern.
7. Sitzungen sollten nur einberufen werden, wenn eine ausreichend umfangreiche Tagesordnung vorliegt oder konkrete Fristen dies erfordern.

VERZEICHNIS DER VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

A.	Durch die Verträge eingesetzte Ausschüsse	4
	Durch zwischenstaatlichen Beschluss eingesetzte Ausschüsse	5
	Durch Rechtsakt des Rates eingesetzte Ausschüsse und Gruppen	5
	Mit dem AStV eng zusammenarbeitende Gruppen	6
	Referenten/Attachés	6
B.	Allgemeine Angelegenheiten	7
C.	Auswärtige Angelegenheiten	8
D.	Wirtschaft und Finanzen	10
E.	Justiz und Inneres	11
F.	Landwirtschaft und Fischerei	12
G.	Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)	14
H.	Verkehr/Telekommunikation/Energie	15
I.	Beschäftigung/Sozialpolitik/Gesundheit/Verbraucherschutz	15
J.	Umwelt	15
K.	Bildung/Jugend/ Kultur/Sport	15

DURCH DIE VERTRÄGE EINGESETZTE AUSSCHÜSSE

A.1	Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) * – 2. Teil – 1. Teil – Artikel 50 ³
A.2	Wirtschafts- und Finanzausschuss ⁴ (°) **
A.3	Beschäftigungsausschuss ⁵ (°)
A.4	Ausschuss für Handelspolitik ⁶ ** – Mitglieder – Stellvertreter – Sachverständige (STIS, Dienstleistungen und Investitionen)
A.5	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK) (°°) *
A.6	Ständiger Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI) ⁷ *
A.7	Ausschuss für Sozialschutz ⁸ (°)

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

(°) Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz.

(°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird.

Infolge der Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV nehmen die Mitglieder des Europäischen Rates, des Rates und seiner Vorbereitungsgruppen, die das Vereinigte Königreich vertreten, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung teil. In diesen Fällen wird der AStV (Artikel 50) einberufen.

⁴ Dieses gemäß Artikel 134 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingesetzte beratende Gremium gibt auf Ersuchen des Rates oder der Kommission Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der Beratungen des Rates bei. Sein Vorsitz wird gewählt und seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 58).

⁵ Dieses gemäß Artikel 150 AEUV eingesetzte beratende Gremium gibt auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der Beratungen des Rates bei. Sein Vorsitz wird gewählt und seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen (ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 12).

⁶ Der Ausschuss für Handelspolitik unterstützt die Kommission bei den Verhandlungen über Handelsabkommen und berät sie in der gemeinsamen Handelspolitik. Er übt seine beratende Funktion unbeschadet der Aufgaben der jeweiligen geografischen Arbeitsgruppen aus, die für die bilateralen Beziehungen zu Drittländern zuständig sind (Dokumente 16864/09 und 5662/10).

⁷ Dieser in Artikel 71 AEUV vorgesehene Ausschuss wurde durch den Beschluss 2010/131/EU des Rates vom 25. Februar 2010 (ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 50) eingesetzt.

⁸ Dieses gemäß Artikel 160 AEUV eingesetzte beratende Gremium arbeitet auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus in seinem Zuständigkeitsbereich Berichte aus, gibt Stellungnahmen ab oder wird auf andere Weise tätig. Sein Vorsitz wird gewählt und seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen (ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 16).

DURCH ZWISCHENSTAATLICHEN BESCHLUSS EINGESETZTER AUSSCHUSS	
A.8	Sonderausschuss Landwirtschaft ⁹ (SAL)
DURCH RECHTSAKT DES RATES EINGESETZTE AUSSCHÜSSE UND GRUPPEN	
A.9	Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) ¹⁰ (°) *
A.10	Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung (CivCom) ¹¹ (°°) *
A.11	Ausschuss für Wirtschaftspolitik ¹² (°)
A.12	Ausschuss für Finanzdienstleistungen ¹³ (°)
A.13	Sicherheitsausschuss ¹⁴ (°°°) * – Informationssicherung (Qualifizierte Behörden, TEMPEST-Experten: Task-Force für die TEMPEST-Implementierung/ITTF) ¹⁵ – Sicherheits-Akkreditierungsgremium (SAB)
A.19	Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Artikel 50 EUV" ¹⁶ (°°°)

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

(°) Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz.

(°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird.

(°°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird.

Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) wurde am 12. Mai 1960 durch Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates (Landwirtschaft) eingesetzt.

¹⁰ Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001, ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 4. Der Vorsitz dieses Ausschusses wird gewählt, wie in Fußnote 2 zu Anhang II des Beschlusses 2009/908/EU des Rates vom 1. Dezember 2009, ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 28 bestätigt wird.

¹¹ Beschluss 2000/354/GASP des Rates vom 22. Mai 2000, ABl. L 127 vom 27.5.2000, S. 1.

¹² Beschluss 2000/604/EG des Rates vom 29. September 2000, ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 28. Der Vorsitz dieses Ausschusses wird gewählt und die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

¹³ Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003, ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 17.

¹⁴ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013, ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1 (Artikel 17).

¹⁵ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013, ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1 (Artikel 17 Absatz 3).

¹⁶ Beschluss (EU) 2017/900 des Rates vom 22. Mai 2017, ABl. L 138 vom 25.05.2017, S. 138. Infolge der Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV nehmen die Mitglieder des Europäischen Rates, des Rates und seiner Vorbereitungsgremien, die das Vereinigte Königreich vertreten, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung teil."

MIT DEM ASTV ENG ZUSAMMENARBEITENDE GRUPPEN	
A.14	Antici-Gruppe * Antici-Gruppe (Artikel 50) ¹⁷ *
A.15	Mertens-Gruppe *
A.16	Gruppe der Freunde des Vorsitzes – Anpassung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle ¹⁸ – Integrierte Regelung für die politische Reaktion auf Krisen und die Umsetzung der Solidaritätsklausel (IPCR/SCI) – Integrierte Meerespolitik (IMP) – EU-Strategie für maritime Sicherheit (EUMSS) – Makroregionale Strategien – Migrationsgipfel von Valletta – Überprüfung/Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) – Investitionsoffensive für Drittländer/Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EIP/EFSD) ¹⁹ – Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen – Umsetzung von Maßnahme 1 des Gemeinsamen Rahmens für die Bekämpfung hybrider Bedrohungen ²⁰ – Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) ²¹
REFERENTEN/ATTACHES	
A.18	Referenten/Attachés ²²

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

Infolge der Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV nehmen die Mitglieder des Europäischen Rates, des Rates und seiner Vorbereitungsgruppen, die das Vereinigte Königreich vertreten, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung teil. In diesen Fällen wird die Antici-Gruppe (Artikel 50) einberufen.

¹⁸ Dok. 5707/17.

¹⁹ Dok. 12293/16.

²⁰ Dok. 9502/17.

²¹ Dok. 10849/1/17 REV 1.

²² Die Einberufung und Organisation der offiziellen Sitzungen der Referenten und Attachés erfolgt nach der üblichen Praxis.

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN	
B.1	Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten"
B.3	Hochrangige Gruppe "Asyl und Migration" ²³
B.4	Horizontale Gruppe "Drogen" (HDG) ²⁴
B.5	Gruppe "Strukturmaßnahmen"
B.6	Gruppe "Gebiete in äußerster Randlage"
B.7	Gruppe "Atomfragen" **
B.8	Gruppe "Statistik" ²⁵
B.9	Gruppe "Information" (°°°)
B.11	CIS-Koordinierungsausschuss (CCCIS) ²⁶ (°°°) * – CCCIS (TECH) ²⁷
B.12	Gruppe "Kodifizierung" (°°°)
B.13	Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen (°°°)
B.14	Gruppe "Gerichtshof"
B.15	Gruppe "Statut"
B.17	Ad-hoc-Gruppe "Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates zu Zypern vom 26. April 2004" ²⁸
B.18	Ad-hoc-Gruppe "Kooperations- und Überprüfungsmechanismus für Bulgarien und Rumänien" ²⁹
B.19	Gruppe "Erweiterung und Beitrittsländer" ³⁰
B.21	Gruppe "E-Recht" (°°°) ³¹

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

(°°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird. Vom Rat am 25. Januar 1999 gebilligt und am 3. Juni 2002 aktualisiert.

²⁴ Die Horizontale Gruppe hat die Gesamtübersicht über alle drogenbezogenen Fragen. Der Vorsitz und das Generalsekretariat gewährleisten daher, dass die Gruppe über alle drogenbezogenen Fragen, die in anderen Gruppen behandelt werden, auf dem Laufenden gehalten wird.

²⁵ Befasst sich insbesondere mit Statistiken für den Rat (Wirtschaft und Finanzen) und die Bereiche Binnenmarkt, Landwirtschaft und Fischerei sowie Sozialpolitik und Gesundheit/Verbraucherschutz. Diese Gruppe hat die Gesamtübersicht über alle Statistikfragen. Der Vorsitz und das Generalsekretariat gewährleisten daher, dass die Gruppe über alle Statistikfragen, die in anderen Gruppen behandelt werden, auf dem Laufenden gehalten wird (siehe 7003/03, S. 2).

²⁶ Dok. 14195/10.

²⁷ Dok. 5189/11.

²⁸ Dok. 11083/1/04 REV 1.

²⁹ Dok. 5144/07.

³⁰ Dok. 10249/06.

³¹ Dok. 16113/10.

B.23	Horizontale Gruppe "Fragen des Cyberraums" ^{32 33}
B.24	Gruppe "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" (Agenda 2030) ³⁴

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	
C.1	Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX)* – Sanktionen ³⁵
C.2	Gruppe "Völkerrecht" ^{**} – Internationaler Strafgerichtshof
C.3	Gruppe "Seerecht"
C.4	Gruppe "Vereinte Nationen" (CONUN) (°°) ^{**}
C.5	Gruppe "Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und Europarat" (COSCE) (°°) ^{**}
C.6	Gruppe "Menschenrechte" (COHOM) (°°) ^{**}
C.7	Gruppe "Transatlantische Beziehungen" (COTRA) (°°) *
C.9	Gruppe "Osteuropa und Zentralasien" (COEST) (°°) *
C.10	Gruppe "EFTA" ³⁶ ^{**}
C.11	Gruppe "Westlicher Balkan" (COWEB) (°°) *
C.12	Ad-hoc-Gruppe "Nahost-Friedensprozess" (COMEPP) (°°) *
C.13	Gruppe "Naher Osten/Golfstaaten" (MOG) (°°) *
C.14	Gruppe "Maschrik/Maghreb" (MAMA) (°°) *
C.15	Gruppe "Afrika" (COAFR) ³⁷ (°°) *
C.16	Gruppe "Afrika, Karibischer Raum und Pazifischer Ozean (AKP)" ³⁸ ^{**}

³² Dok. 13114/16 + COR 1.

³³ Die Horizontale Gruppe "Fragen des Cyberraums" hat die Gesamtübersicht über alle Fragen des Cyberraums. Der Vorsitz und das Generalsekretariat des Rates gewährleisten daher, dass die Gruppe über alle Fragen des Cyberraums, die in anderen Gruppen behandelt werden, auf dem Laufenden gehalten wird.

³⁴ Dok. 14809/17.

^{**} Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

^{**} Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

(°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird.

Dok. 5603/04.

³⁶ Diese Gruppe ist nicht nur für die EFTA-Staaten und die Färöer zuständig, sondern auch für Angelegenheiten, die Monaco, Andorra, San Marino und den Heiligen Stuhl betreffen.

³⁷ Dok. 8745/08.

³⁸ Einschließlich "AKP/FIN".

C.17	Gruppe "Asien – Ozeanien" (COASI) (°°) *
C.18	Gruppe "Lateinamerika und Karibik" (COLAC) (°°) *
C.19	Gruppe "Terrorismus (Internationale Aspekte)" (COTER) *
C.20	Gruppe "Nichtverbreitung" (CONOP) (°°) *
C.21	Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" (COARM) (°°) *
C.22	Gruppe "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle" (CODUN) (°°) ** – Raumfahrt
C.23	Gruppe "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" **
C.25	Gruppe "Politisch-militärische Angelegenheiten" (PMG) (°°) *
C.26	Arbeitsgruppe des EU-Militärausschusses (EUMCWG) ³⁹ (°) * – Planziel-Task-Force (HTF)
C.27	Gruppe "Handelsfragen" **
C.28	Gruppe "Allgemeines Präferenzsystem" (APS)
C.30	Gruppe "Entwicklungszusammenarbeit" (CODEV) **
C.31	Gruppe "Vorbereitung internationaler Entwicklungskonferenzen" **
C.32	Gruppe "Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe" (COHAFA)
C.33	Gruppe "Grundstoffe" (PROBA)
C.34	Gruppe "Konsularische Angelegenheiten" (COCON) **
C.36	Nicolaidis-Gruppe ⁴⁰ (°°) *
C.38	Gruppe "Restriktive Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung" (COMET) ⁴¹ *

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

(°) Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz.

(°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird.

Der Vorsitz dieser Gruppe wird gewählt (siehe Fußnote 2 zu Anhang II des Beschlusses 2009/908/EU des Rates vom 1. Dezember 2009, ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 28). Parallel zu den Sitzungen der Gruppe können Expertensitzungen einberufen werden (Dok. 400/1/00 ADD 1 REV 2, S. 37-95).

⁴⁰ Dok. 8441/03.

⁴¹ Dok. 14612/1/16 REV 1.

WIRTSCHAFT UND FINANZEN	
D.1	Gruppe "Eigenmittel"
D.2	Gruppe der Finanzreferenten
D.3	Gruppe "Finanzdienstleistungen"
D.4	Gruppe "Steuerfragen" – Indirekte Besteuerung – Direkte Besteuerung
D.5	Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" ⁴² (°) – Untergruppe A ⁴³ – Untergruppe B ⁴⁴ – Untergruppe (Fragen der Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit Gewinnverlagerungen ins Inland bzw. Ausland und Diskrepanzen zwischen den Steuersystemen) ⁴⁵ – Untergruppe "Drittländer" ⁴⁶ – Untergruppe (drittes und viertes Kriterium des Kodex) ⁴⁷
D.6	Hochrangige Gruppe ⁴⁸
D.7	Haushaltsausschuss
D.8	Gruppe "Betrugsbekämpfung"
D.9	Gruppe "Versicherungen" ⁴⁹
D.11	Arbeitskreis "Ausfuhrkredite" ⁵⁰
D.14	Ad-hoc-Gruppe "Stärkung der Bankenunion"

(°)(°) Ausschüsse und Gruppen mit gewählttem bzw. ernanntem Vorsitz.

Hochrangige Vertreter der Finanzminister.

⁴³ Dok. 12530/98, Nummer 13.

⁴⁴ Dok. 12530/98, Nummer 13.

⁴⁵ Dok. 11967/09, Nummer 4.

⁴⁶ Der Bericht wurde vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 17. Juni 2016 gebilligt (Dok. 9912/16, Nummern 46 und 48).

⁴⁷ Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. März 2016 (Dok. 6900/16, Nummer 10).

⁴⁸ Wurde eingesetzt, um die Koordinierung der Arbeiten zu gewährleisten und parallele Fortschritte beim Steuerpaket zu erreichen (Dok. 9915/01).

⁴⁹ Dok. 5441/07. Hier aufgeführt, da "Versicherungen" in den Bereich des Rates (Wirtschaft und Finanzen) fallen.

⁵⁰ Aufgaben siehe Dokument S/477e/74, Beschluss des Rates vom 27.9.1960.

JUSTIZ UND INNERES	
E.1	Strategischer Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) ⁵¹
E.2	Gruppe "Integration, Migration und Rückführung"
E.3	Gruppe "Visa"
E.4	Gruppe "Asyl"
E.6	Gruppe "Grenzen" ⁵²
E.7	Gruppe "Zivilrecht"
E.12	Gruppe "Terrorismus"
E.13	Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen"
E.14	Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" ⁵³
E.15	Gruppe "Materielles Strafrecht"
E.21	Gruppe "Katastrophenschutz"(PROCIV) **
E.22	Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" (FREMP) ⁵⁴
E.23	Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" ⁵⁵
E.24	Gruppe der Referenten für Justiz und Inneres - Außenbeziehungen (JAI-RELEX) ⁵⁶
E.25	Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) ⁵⁷
E.26	Gruppe "Strafverfolgung"
E.27	Gruppe "Schengen-Angelegenheiten"
E.28	Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung"

*** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

Dok. 17182/11, vom AStV am 23./24. November 2011 gebilligt, und 12516/15, vom Rat am 8. Oktober 2015 gebilligt.

⁵² Einschließlich gefälschte Dokumente.

⁵³ ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 50.

⁵⁴ Tagung des AStV (2. Teil) vom 27. April 2005 (Dok. 8457/05 CRS CRP 20). Am 17. Dezember 2009 hat der AStV entschieden, diese Gruppe mit allen Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten und den Bürgerrechten, einschließlich der Freizügigkeit, sowie mit den Verhandlungen über den Beitritt der Union zur EMRK und den Folgemaßnahmen zu den Berichten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu betrauen. Die Gruppe sollte erforderlichenfalls je nach Tagesordnung in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammentreten können. Vom AStV am 17. Dezember 2009 als ständige Gruppe eingesetzt (Dok. 17653/09).

⁵⁵ Dok. 6259/5/06 REV 5, Dok. 9208/1/08 REV 1 (Dok. 17653/09).

⁵⁶ Dok. 14431/1/08. Vom AStV am 17. Dezember 2009 als ständige Gruppe eingesetzt (Dok. 17653/09).

⁵⁷ Dok. 16070/09 und 17187/11.

LANDWIRTSCHAFT/FISCHEREI	
F.1	Hochrangige Gruppe "Landwirtschaft" ⁵⁸
F.2	Gruppe "Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung" – Landwirtschaft und Umwelt – Ländliche Entwicklung – Gebiete in äußerster Randlage und Ägäische Inseln
F.3	Gruppe "Horizontale Agrarfragen" – Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU – Verbesserung der Kontrollmittel ⁵⁹
F.4	Gruppe "Absatzförderung für Agrarerzeugnisse"
F.5	Gruppe "Genetische Ressourcen in der Landwirtschaft"
F.6	Gruppe "Lebensmittelqualität" – Ökologischer Landbau – Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen – Bescheinigung besonderer Merkmale
F.7	Gruppe "Tierische Erzeugnisse"
F.8	Gruppe "Agrarerzeugnisse" ⁶⁰ – Feldkulturen – Zucker und Isoglukose – Obst und Gemüse – Olivenöl ⁶¹

⁵⁸ Dok. 13642/05. Diese Gruppe tritt auf Ebene der Stellvertreter der Minister zusammen.

⁵⁹ Einschließlich Integriertes System.

⁶⁰ Dok. 15728/17.

⁶¹ Einschließlich Tafeloliven.

F.12	Gruppe "Wein und Alkohol" ⁶²
F.13	Gruppe "Sonstige pflanzliche Erzeugnisse"
F.14	Gruppe "Nicht-Anhang I-Waren"
F.15	Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN)
F.16	Gruppe "Forstwirtschaft"
F.17	Gruppe "Agrarfragen" – Etikettierung verarbeiteter Agrarerzeugnisse – Futtermittel – Saat- und Pflanzgut – Schadorganismen – Pestizidrückstände – Pestizide/Pflanzenschutzmittel – Sortenschutz – Genetisch veränderte Organismen (GVO)
F.18	Gruppe der Leiter der Pflanzenschutzdienste
F.19	Gruppe "Pflanzenschutz" – Schutz und Kontrolle – Pflanzgut und Vermehrungsgut – Roosendaal-Gruppe – Internationales Pflanzenschutzabkommen / Kommission für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (IPPC/CPM-Angelegenheiten) ⁶³
F.20	Gruppe der Leiter der Veterinärdienste
F.21	Gruppe der Veterinärsachverständigen – Gesundheitsschutz – Tiergesundheit – Artgerechte Tierhaltung – Tierzucht – Fischereierzeugnisse – Potsdam-Gruppe
F.22	Gruppe "Koordinierung" – Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE)
F.23	Gruppe "Codex Alimentarius" ⁶⁴
F.24	Gruppe "Externe Fischereipolitik"
F.25	Gruppe "Interne Fischereipolitik"
F.26	Gruppe der Generaldirektoren für Fischerei

⁶² Einschließlich Essig.

⁶³ Dok. 10953/13.

⁶⁴ Diese Arbeitsgruppe tritt je nach Beratungsgegenstand in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammen.

WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt⁶⁵)	
G.1	Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" ⁶⁶
G.2	Gruppe "Öffentliches Beschaffungswesen"
G.3	Gruppe "Geistiges Eigentum" – Patente – Urheberrecht – Geschmacksmuster – Marken – Durchsetzung
G.4	Gruppe "Gesellschaftsrecht"
G.6	Gruppe "Niederlassungsrecht/Dienstleistungen"
G.7	Gruppe "Technische Harmonisierung" – Kraftfahrzeuge – Düngemittel
G.8	Gruppe "Zollunion"
G.12	Gruppe "Wettbewerb"
G.13	Gruppe "Forschung"
G.14	Gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen"
G.21	Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) ⁶⁷
G.22	Gruppe "Raumfahrt" ⁶⁸
G.23	Gruppe "Verbraucherschutz und -information"
G.24	Hochrangige Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" ⁶⁹
G.25	Hochrangige Gruppe der Generaldirektoren für Zollfragen ⁷⁰

⁶⁵ Nach Inkrafttreten des AEUV, insbesondere von dessen Artikel 189, hat der Europäische Rat am 16. September 2010 auf Empfehlung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) einen Beschluss zur Aufnahme des Aspekts "Raumfahrt" in die Bezeichnung angenommen.

⁶⁶ Einschließlich Binnenmarkt, Industrie, bessere Rechtsetzung und Tourismus. Gemäß dem Beschluss des AStV (Dok. 14818/02) tritt diese Gruppe je nach Tagesordnung in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammen.

⁶⁷ Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt die Kommission gemeinsam mit einem aus dem Kreis der Mitgliedstaaten gewählten Vertreter (Dok. 9342/15). Die Sekretariatsgeschäfte werden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen. ERAC kommt in zwei speziellen Zusammensetzungen zusammen, nämlich als Hochrangige Gruppe für die gemeinsame Planung (GPC) und als Strategisches Forum für die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (SFIC); beider Vorsitz wird aus dem Kreis der Mitgliedstaaten gewählt.

⁶⁸ Dok. 14274/10.

⁶⁹ Dok. 15006/14.

⁷⁰ Dok. 14649/16.

VERKEHR/TELEKOMMUNIKATION/ENERGIE	
H.1	Gruppe "Landverkehr" ⁷¹
H.2	Gruppe "Seeverkehr"
H.3	Gruppe "Luftverkehr"
H.4	Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung"
H.5	Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft"
H.6	Gruppe "Postdienste"
H.7	Gruppe "Energie" ⁷² **

BESCHÄFTIGUNG/SOZIALPOLITIK/ GESUNDHEIT/VERBRAUCHERSCHUTZ	
I.1	Gruppe "Sozialfragen" ⁷³
I.2	Gruppe "Gesundheitswesen"
I.3	Hochrangige Gruppe "Gesundheitswesen" ⁷⁴
I.4	Gruppe "Arzneimittel und Medizinprodukte"
I.5	Gruppe "Lebensmittel"

UMWELT	
J.1	Gruppe "Umwelt"
J.2	Gruppe "Internationale Umweltaspekte" ⁷⁵

BILDUNG/JUGEND/KULTUR/SPORT	
K.1	Ausschuss für Bildungsfragen
K.2	Gruppe "Jugendfragen"
K.3	Ausschuss für Kulturfragen
K.4	Gruppe "Audiovisuelle Medien"
K.5	Gruppe "Sport" ⁷⁶

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.
Diese Gruppen tagen je nach operativen Erfordernissen auch in besonderer Zusammensetzung, unter anderem als Sonderausschuss, wenn dies in Verhandlungsrichtlinien des Rates vorgesehen ist.

⁷² Umfasst die Hochrangige Gruppe "Energie".

⁷³ Diese Gruppe befasst sich mit allen Dossiers und Themen in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung; je nach Beratungsgegenstand nehmen verschiedene Delegierte aus den entsprechenden Bereichen teil.

⁷⁴ Dok. 16139/08.

⁷⁵ Diese Gruppen tagen je nach Beratungsgegenstand in unterschiedlichen Zusammensetzungen.

⁷⁶ Dok. 5009/1/10 REV 1.

**SICHERHEITSVERFAHREN FÜR SITZUNGEN UND TAGUNGEN DER
VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES**

Zugang zu den Sitzungssälen

1. Säle, in denen eine Sitzung stattfindet, gelten als Sicherheitsbereiche; diese Säle können Zugangs- und Anwesenheitskontrollen seitens des veranstaltenden Gremiums oder des Personals des Generalsekretariats unterliegen. Bei Tagungen bestimmter Ratsformationen oder Sitzungen, in denen sensible Fragen erörtert werden, kann das Personal des Sicherheitsbüros Zugangs- und Anwesenheitskontrollen vornehmen. Die Bestimmungen für Sitzungen, in denen EU-Verschlussachen behandelt werden, sind nachstehend genauer aufgeführt. In den übrigen Sitzungen kontrollieren die Delegierten die Anwesenheit gegenseitig unter Verantwortung des Vorsitzes.
2. Die Delegierten müssen ihre Zugangsberechtigung sichtbar tragen. Das Aufsichtspersonal im Sitzungssaal kann die Zugangsberechtigung aller Delegierten prüfen und, sofern diese nicht vorgewiesen werden kann, das Sicherheitsbüro um Unterstützung bitten. Die Bediensteten des Sicherheitsbüros sind befugt, Personen, die sich nicht ausweisen können, und unbefugten Personen den Zugang zu einer Sitzung zu verweigern oder sie aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Inhaber von Tagesausweisen werden nur dann zugelassen, wenn ihre Zugangsberechtigung ihre Teilnahme an der betreffenden Sitzung bzw. Tagung ausdrücklich zulässt.

Beratungen über als Verschlussache eingestufte Punkte

3. Beratungen über als Verschlussache eingestufte Punkte müssen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates für den Schutz von EU-Verschlussachen⁷⁷ abgehalten werden.

Sicherheitsermächtigung

4. Delegierte, die an Sitzungen teilnehmen, in denen regelmäßig Verschlussachen behandelt werden, müssen mindestens für den jeweiligen in Anlage I dieses Dokuments genannten Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft sein.
5. Die Delegationen werden vorab in der Mitteilung über die Einberufung der Tagung daran erinnert, dass für die Teilnahme an den Beratungen über Punkte ab dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL eine Sicherheitsermächtigung erforderlich ist.
6. Es ist Aufgabe des Sitzungsvorsitzes, Beratungen über einen Punkt mit der Geheimhaltungsstufe CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL oder höher bekanntzugeben und sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Delegierten über die erforderliche Sicherheitsermächtigung verfügen. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, dass nur Vertreter mit einer entsprechenden Sicherheitsermächtigung an derartigen Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitz kann das Sicherheitsbüro um Unterstützung bei der Regelung eventuell auftretender Probleme bitten.

⁷⁷ Beschluss 2013/488/EU des Rates (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1-50).

7. Die jeweils zuständigen nationalen Behörden, die Direktion Sicherheit der Kommission oder das Sicherheitsbüro des EAD übermitteln dem Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates die Sicherheitsermächtigungsbescheinigungen (PSCC) der Sitzungsteilnehmer (und Dolmetscher), die an Beratungen über einen Punkt mit der Geheimhaltungsstufe CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL oder höher teilnehmen (security.clearances@consilium.europa.eu). In Ausnahmefällen kann der betreffende Delegierte das Original der VS-Ermächtigung persönlich vorlegen.

CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL

8. Beratungen über Punkte, die Informationen mit dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL betreffen, können in jedem Sitzungssaal stattfinden. Das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates kontrolliert den Zugang zu Sitzungen oder zu Beratungen über Punkte mit dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL stichprobenartig zusammen mit dem für den Sitzungsdienst zuständigen Beamten des Generalsekretariats. Elektronische Geräte (tragbare Computer, Tablet-Geräte, Mobiltelefone, PDA-Geräte usw.) können besonders leicht für Abhörzwecke missbraucht werden. Daher müssen die Delegationen diese Geräte für die Dauer der Beratungen über Punkte mit dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL ausschalten. Der Vorsitz oder der für den Sitzungsdienst zuständige Beamte des Generalsekretariats sollte die Delegierten vor Beginn der Beratungen darauf hinweisen.

SECRET UE/EU SECRETSECRET

9. Beratungen über Punkte, die Informationen mit dem Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET betreffen, müssen immer in dem hierfür vorgesehenen Sitzungssaal stattfinden. Das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates kontrolliert den Zugang zu Sitzungen oder zu Beratungen über Punkte mit dem Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET zusammen mit dem für den Sitzungsdienst zuständigen Beamten des Generalsekretariats. Das Sicherheitsbüro ist angewiesen, keine Ausnahmen bezüglich der Sicherheitsermächtigung SECRET UE/EU SECRET zuzulassen und keine elektronischen Geräte zu erlauben.

VERZEICHNIS DER VORBEREITUNGSGREMIEN MIT FESTEM VORSITZ

I. Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz	
A.2	Wirtschafts- und Finanzausschuss
A.3	Beschäftigungsausschuss
A.7	Ausschuss für Sozialschutz
A.9	Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC)
A.11	Ausschuss für Wirtschaftspolitik
A.12	Ausschuss für Finanzdienstleistungen
C.26	Arbeitsgruppe des EU-Militärausschusses (EUMCWG) – Planziel-Task-Force (HTF)
D.5	Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)"

II. Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird	
A.5	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK)
A.10	Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung (CivCom)
C.4	Gruppe "Vereinte Nationen" (CONUN)
C.5	Gruppe "OSZE und Europarat" (COSCE)
C.6	Gruppe "Menschenrechte" (COHOM)
C.7	Gruppe "Transatlantische Beziehungen" (COTRA)
C.9	Gruppe "Osteuropa und Zentralasien" (COEST)
C.11	Gruppe "Westlicher Balkan" (COWEB)
C.12	Ad-hoc-Gruppe "Nahost-Friedensprozess" (COMEPP)
C.13	Gruppe "Naher Osten/Golfstaaten" (MOG)
C.14	Gruppe "Maschrik/Maghreb" (MAMA)
C.15	Gruppe "Afrika" (COAFR)
C.17	Gruppe "Asien-Ozeanien" (COASI)
C.18	Gruppe "Lateinamerika und Karibik" (COLAC)
C.20	Gruppe "Nichtverbreitung" (CONOP)
C.21	Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" (COARM)
C.22	Gruppe "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle" (CODUN)
C.25	Gruppe "Politisch-militärische Angelegenheiten" (PMG)
C.36	Nicolaidis-Gruppe

III. Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird⁷⁸	
A.13	Sicherheitsausschuss und seine Untergruppen
A.19	Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Artikel 50 EUV" ⁷⁹
B.9	Gruppe "Information"
B.11	CIS-Koordinierungsausschuss (CCCIS)
B.12	Gruppe "Kodifizierung"
B.13	Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen
B.21	Gruppe "E-Recht"

⁷⁸ Beschluss Nr. 20/2017 des Generalsekretärs (DE 20/17).

⁷⁹ Beschluss (EU) 2017/900 des Rates vom 22. Mai 2017, ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 138. Infolge der Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV nehmen die Mitglieder des Europäischen Rates, des Rates und seiner Vorbereitungsgruppen, die das Vereinigte Königreich vertreten, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung teil.